

Nutzungsordnung Dorfscheune Luttum

§ 1 Nutzungen

- (1) Die Nutzung der Dorfscheune Luttum ist grundsätzlich möglich für:
 1. kulturelle und soziale Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Initiativen, insbesondere Ausstellungen, Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Seminare, gesundheitsfördernde Kurse u.ä.,
 2. sonstige, auch private, Veranstaltungen für Luttumer Einwohner und Vereinsmitglieder der unter Punkt § 3 Pkt. 2. 4 genannten Vereine
- (2) Über die Nutzung des Dorfscheune Luttum für Parteiveranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nutzungsanspruch nicht besteht. Die Absage einer Anfrage muss nicht begründet werden.

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten werden ausschließlich durch den Luttumer Heimatverein e. V. vergeben.
- (2) Eine Überlassung der Räume kann in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (3) Eine Nutzung der angemeldeten Räume ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter diese Nutzungsordnung als für sich verbindlich durch Unterschrift anerkennt.
- (4) Die überlassenen Räume stehen grundsätzlich mit Beginn der genehmigten Überlassungszeit zur Verfügung.
- (5) Das Hausrecht obliegt dem Luttumer Heimatverein e. V. und wird von einer von ihr beauftragten Person ausgeübt.
- (6) Für genehmigte Nutzungen wird dem Nutzer für die Dauer der Überlassungszeit das Hausrecht übertragen.
- (7) Gaststättenrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.
- (8) Gem. § 38 Versammlungsstättenverordnung ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die Dauer der jeweils genehmigten Veranstaltung geht diese Pflicht auf den Veranstalter über. Die jeweils aktuelle Fassung ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- (9) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher und stellt den Luttumer Heimatverein e. V. von allen Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Schadenersatzforderungen frei.
Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind, die dem Luttumer Heimatverein e. V. obliegen.
- (10) Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.

- (11) Die Nutzer der Einrichtungen haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich dem Luttumer Heimatverein e. V. zu melden.
- (12) Dem Nutzer ausgehändigte Schlüssel sind von diesem nach Abschluss der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ebenso das Herstellen von Schlüsselduplikaten.
- (13) Die Aufbewahrung der Garderobe wird grundsätzlich vom Nutzer eigenverantwortlich geregelt. Der Luttumer Heimatverein e. V. übernimmt keine Haftung. Für Schadenersatzansprüche gilt Abs. 8 sinngemäß.
- (14) Bei Veranstaltungen sind Tische und Stühle von den Nutzern selbst aufzustellen und abzuräumen. Alle Räumlichkeiten sind spätestens zum Ende der genehmigten Nutzungszeit besenrein zu übergeben. Benutzte Gegenstände sind einwandfrei gesäubert zurückzugeben.
- (15) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (16) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht erlaubt.
- (17) Der Geräuschpegel im Gebäude darf max. 95 DB betragen.
- (18) Im Außenbereich dürfen sich ab 22.00 Uhr nur zwanzig Personen zeitgleich aufhalten.
- (19) Bei Abendveranstaltungen sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- (20) Für Veranstaltungen ist die Teilnehmerzahl im Gebäude auf 99 Personen begrenzt.
- (21) Ab 70 Personen muss zusätzlich ein Toilettenwagen oder Vergleichbares aufgestellt werden.
- (22) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase im Innen- und Außenbereich ist unzulässig. Tischbeleuchtung, Gastronomiebedarf und ein Grill im gekennzeichneten Bereich können betrieben werden.
- (23) Abweichungen von der Benutzungsordnung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Dorfscheune Luttum wird ein Nutzungsentgelt entsprechend § 3 Abs. 2 erhoben.

(2)

Art der Veranstaltung	Nutzungsentgelt
1. Kursangebote, die gegen Gebühr gebucht werden können	25,- € bis 2 Std. 6,- € j. weitere Std.
2. Versammlungen (Ende nach 20.00 Uhr)	150,00 €
3. Veranstaltungen von Firmen, Privatpersonen, Vereinen, Verbände Organisationen und Initiativen	250,00 €
4. Veranstaltungen (wie 3.) von Mitgliedern der folgenden Vereine: Schützenverein Luttum e. V., Luttumer Heimatverein e. V., Freiwillige Feuerwehr Luttum, Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Luttum	200,00 €
5. Veranstaltungen bis 20.00 Uhr	150,00 €

Sicherungskautions

Für jede kommerzielle Veranstaltung ab Ziffer 3 ist bei Schlüsselübergabe eine Sicherungskautions von 250,- € in bar zu hinterlegen. Diese wird zurückerstattet, wenn bei der Schlussabnahme keine Beschädigungen und Mängel festgestellt werden.

Reinigungspauschale

Für die Veranstaltungen der Punkte (2) 2.-5. muss eine Reinigung beauftragt werden. Die Kosten hierfür betragen etwa 75,00 €. Der Kontakt kann über den Luttumer Heimatverein e. V. hergestellt werden. Eine Bestätigung, dass die Reinigung vorgenommen wird, muss zum Zeitpunkt der Übergabe vorliegen.

(3) Bei einem Rücktritt von der Nutzung zahlt der Nutzer folgenden Ausfallausgleich:

Stornierung 14 Tage vor dem gebuchten Termin: 0 % des Nutzungsentgelts

Stornierung 1 – 13 Tage vor dem gebuchten Termin: 50,00 €

Ohne vorherige Absage des gebuchten Termins werden 100 % des Nutzungsentgelts fällig.

(4) Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung die Entsorgung des angefallenen Mülls auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 4 Nebenbestimmungen

(1) Gegenstände und Ausstattungen sollen aus schwer entflammaren Materialien bestehen.

(2) Das vorhandene Geschirr soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Dennoch zerbrochenes Geschirr sowie fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach den jeweils geltenden Einkaufspreisen dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlung

Das Nutzungsentgelt ist im Voraus durch Zahlung auf das Konto (IBAN DE24 2915 2670 0020 0844 06) des Luttumer Heimatvereins e. V. zu überweisen. Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe in bar und die Reinigungspauschale nach Rechnungslegung zu entrichten. Eine Nutzung wird sonst nicht gestattet. Andere, nach § 3 fällig werdende Zahlungen sind nach Erhalt einer Rechnung zu überweisen.

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Datum, Name, Unterschrift Nutzer